



HVBG

HVBG-Info 26/1988 vom 22.11.1988, S. 1975 - 1986, DOK 143.262/017-BSG

Zur Frage der Auslegung des § 48 Abs. 3 SGB X (Abschmelzung oder Einfrierung von Leistungen) - BSG-Urteile vom 22.06.1988 - 9/9a RV 41/86 - und - 9/9a RV 46/86

Urteil 1:

Zur Frage der Auslegung des § 48 Abs. 3 SGB X (Abschmelzung oder Einfrierung von Leistungen);

hier: BSG-Urteil vom 22.06.1988 - 9/9a RV 41/86 -

Das BSG hat mit Urteil vom 22.06.1988 - 9/9a RV 41/86 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nicht mehr zurückgenommen werden, beschränkt die Aussparungsvorschrift des § 48 Abs. 3 SGB X den Vertrauensschutz bei jedweder Änderung zugunsten des Berechtigten auf den Zahlbetrag (Anschluß an BSG vom 09.06.1988 - 4/1 RA 57/87).
2. Ist der Berufsschadensausgleich zu hoch berechnet worden, so kann nur der Berufsschadensausgleich, nicht die Gesamtleistung der Kriegsopferversorgung von der Rentenerhöhung ausgespart werden.
3. Die erste Grundentscheidung über die Aussparung nach § 48 Abs. 3 SGB X ist berufungsfähig.

Orientierungssatz:

Zulässigkeit der Berufung:

Die Berufung ist nicht nach § 148 Nr. 3 SGG ausgeschlossen, wenn die Verwaltung nicht ausschließlich eine Neufeststellung i.S. des § 48 Abs. 1 SGB X vorgenommen hat, sondern den Zuwachs nach § 48 Abs. 3 SGB X einschränkt. Im Streit- und Berufungsgegenstand sind hier die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 SGB X mit den Rechtsfolgen aus § 45 SGB X vermischt; das liegt außerhalb des bezeichneten Tatbestandes des § 148 Nr. 3 SGG (vgl. BSG vom 26.09.1961 - 10 RV 1123/60 = SozR Nr. 25 zu § 148 SGG).

Urteil 2:

Zur Frage der Auslegung von § 48 Abs. 3 SGB X (Abschmelzung oder Einfrierung von Leistungen); hier: BSG-Urteil vom 22.06.1988

- 9/9a RV 46/86

Das BSG hat mit Urteil vom 22.06.1988 - 9/9a RV 46/86 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Zu hoch berechnete Sozialleistungen können erst dann von der Erhöhung durch ein Anpassungsgesetz ausgespart werden, wenn durch Verwaltungsakt wirksam festgestellt ist, daß die ursprüngliche Leistungsbewilligung rechtswidrig ist.
2. Ein vor dieser Feststellung ergangener Anpassungsbescheid, bei dem die Aussparungsvorschrift des § 48 Abs. 3 SGB X nicht beachtet worden ist, bleibt rechtmäßig.

Orientierungssatz:

§ 48 Abs. 3 SGB X erlaubt eine gegenüber der Rücknahme nach § 45 SGB X weniger weitgehende, aber doch einschneidende Beseitigung der Bestandskraft. In diesem Umfang ist die Feststellung der Rechtswidrigkeit nach § 48 Abs. 3 SGB X ebenso rechtsgestaltend wie die Rücknahme nach § 45 SGB X.